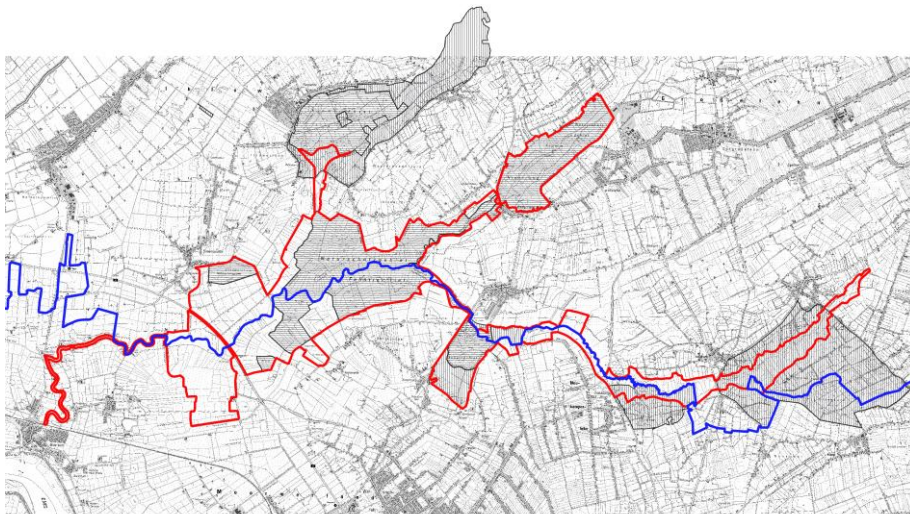




Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt am 24.11.2020

TOP 08 Sachstand zu den Verordnungen über das Naturschutz- und das Landschaftsschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung"

BESTANDSSCHUTZGEBIETE



- ▭ Bestehende Landschaftsschutzgebiete
- ▭ Bestehende Naturschutzgebiete
- ▭ Schutzgebietskulisse
- Landkreis-Grenze

Europäische Richtlinien

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1992)

- Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen.
- Meldung des Fauna-Flora-Gebietes 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ an die EU ist bereits Ende 2004/Anfang 2005 erfolgt, Ausweisung als Schutzgebiet hätte bis Ende 2013 erfolgen sollen.

Vogelschutzrichtlinie (1979)

- Die Richtlinie hat die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten zum Ziel.
- Bereits auf Grundlage des Art. 4 EU VSRL vom 2.4.1979 als Besonderes Schutzgebiet gemeldet. Erneute Meldung des Vogelschutzgebiet V 07 „Fehntjer Tief“ an die EU ist 2001 erfolgt, Ausweisung als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet hätte unmittelbar nach Meldung erfolgen müssen



3

Europäische Richtlinien

Natura 2000

- Zusammenhängendes Netz der Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.

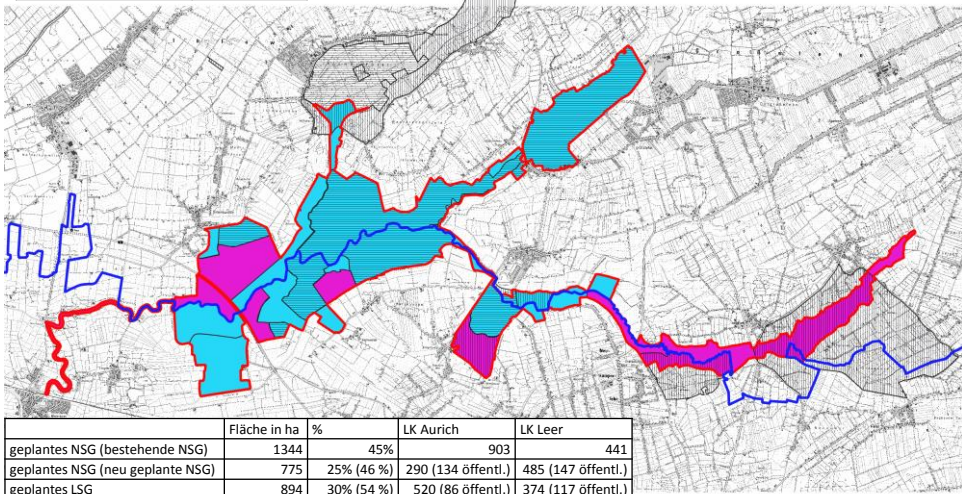
⇒ Das Gebiet bedarf einer hoheitlichen Sicherung gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009; zudem müssen die bestehenden Verordnungen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie angepasst werden.



4

Fehltjer Tief und Umgebung	Fläche in ha
LK Aurich	ca.1713
LK Leer	ca.1.300
gesamt	ca. 3013

SCHUTZGEBIETSKATEGORIE



	Fläche in ha	%	LK Aurich	LK Leer
geplantes NSG (bestehende NSG)	1344	45%	903	441
geplantes NSG (neu geplante NSG)	775	25% (46 %)	290 (134 öffentl.)	485 (147 öffentl.)
geplantes LSG	894	30% (54 %)	520 (86 öffentl.)	374 (117 öffentl.)
Gesamt	3.013	100%	1.713	1.300

■ geplantes NSG Bestehende Landschaftsschutzgebiete
■ geplantes LSG Bestehende Naturschutzgebiete
 Schutzgebietskulisse
— Landkreis-Grenze



Ziel gemäß EU: Erhalt des günstigen Erhaltungszustands (A und B)

Schutzzweck gem. Standarddatenbögen (Land Nds.)

- Niedermoor-Niederung und Übergänge zur Moormarsch mit Fließ- u. Stillgewässern sowie Grünland: Sumpfdotterblumen- und Pfeifengras-Wiesen, feuchte Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Intensivgrünland
- Repräsentatives Gebiet für eine vermoorte Flussniederung mit Vorkommen subatlantischer geprägter Pfeifengraswiesen, feuchter Borstgrasrasen u. Froschkraut.
- Bedeutung für Teichfledermaus, Fischotter und Vogelwelt.
- Repräsentatives Brutgebiet mit herausragender Bedeutung für Brutvogelgemeinschaften von Feuchtwiesen und strukturreichen Säumen, Brachflächen und Röhrichten (Limikolen, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schilfrohrsänger)



„Grundschatz“

§ 4 „Freistellungen“

Freigestellt ist die ordnungsgemäÙe landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäÙ § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläichen

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
- b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
- c) ohne Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung vom max. 15 % Dt. Weidelgras, max. 20% 1-jähriges Weidelgras und 3 weiteren Grasarten sowie mind. 15 – 20 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mind. 8 verschiedene Arten) zulässig; die Beseitigung von Schäden hat durch Über- und Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln, dies gilt nicht für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln zur Bekämpfung von Einzelpflanzen oder zur Horstbekämpfung mittels Rückenspritze oder vergleichbarem Gerät. Die Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- g) ohne Mahd von außen nach innen, ohne Nachtmahd,
- h) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,

„Grundschatz“

Abweichende Fläichenbewirtschaftung:

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Fläichenbewirtschaftung zustimmen.

1. Entwurf „Bagbänder Tief“

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

- ...
2. die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Teilgebiet Bagbänder Tief
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln
 - g) ohne Mahd von außen nach innen, ohne Nachtmahd,
 - h) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Ausbringung von Jauche. Gülle und Festmist kann mit einer Menge von maximal 80 kg/N je Hektar jährlich ausgebracht werden, wobei ausschließlich Festmist zu verwenden ist. Alternativ kann Mineraldünger mit maximal 80 kg/N pro Hektar und Jahr zugeführt werden,
 - j) ohne Portionsbeweidung oder Beweidung mit Pferden,
 - k) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 31.12. mit bis zu 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar und vom 22.06. bis zum 31.12. mit bis zu fünf Großvieheinheiten zulässig,
 - l) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 31.12. für Flächen im öffentlichen Besitz,
 - m) die Nutzung eines 5 m breiten Streifens entlang eines Gewässers III. Ordnung und eines 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG von der Böschungsoberkante, richtet sich nach den Vorgaben gemäß Nr. 3,

LANDKREIS AURICH

9

„Klärungsbedarf“

- ✓ § 4 „Freistellungen“ [...] landwirtschaftliche Bodennutzung / GRUNDSCHUTZ
- ✓ Abweichende Flächenbewirtschaftung
- ✓ Beweidungsdichte
- ❖ Gewässerrandstreifen insb. im Hinblick auf die Regelungen des Nds. Weges

LANDKREIS AURICH

10

Gewässerrandstreifen

- ohne Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Fehntjer Tiefs, Bagbänder Tiefs und Oldersumer Sieltiefs sowie eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung und 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
- im Teilgebiet Fellandsweg die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
- im Teilgebiet Bagbänder Tief die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbänder Tiefs und des mit Datum vom 10.03.2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifens entlang des Bagbänder Tiefs (siehe Detailkarte 2.3) und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie eines 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante

Neu – Entwurf „Bagbänder Tief“

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

2. die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Teilgebiet Bagbänder Tief

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
- b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
- c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, mulden und -rinnen und durch Einbau von Dämmen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

...„Grundschutz“...

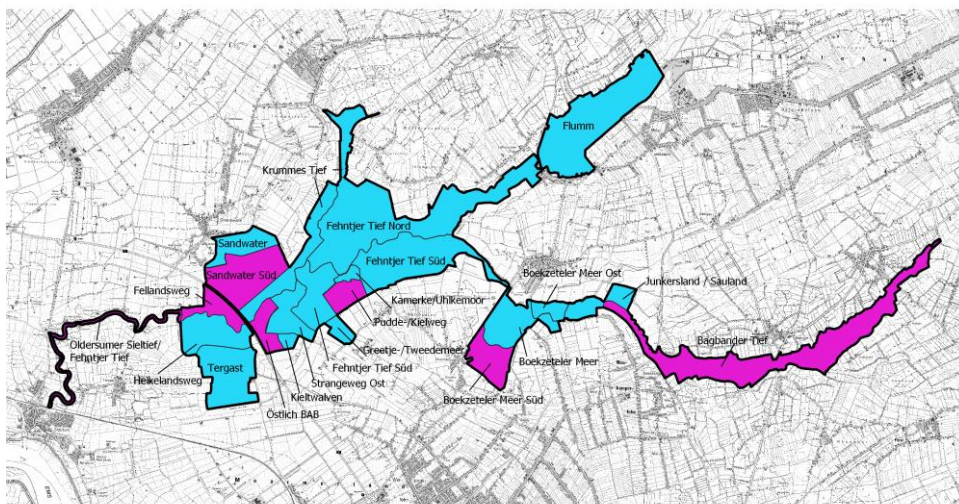
im Teilgebiet Bagbänder Tief

- a) die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbänder Tiefs und des mit Datum vom 10.03.2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifens entlang des Bagbänder Tiefs (siehe Detailkarte 2.3) und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie eines 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
- b) die Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung auf Flächen im öffentlichen Eigentum. Die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger

- KEINE EINSCHRÄNKUNG DER MAHDTERMINE
- KEINE EINSCHRÄNKUNG DER DÜNGUNG
- KEINE EINSCHRÄNKUNG FÜR DEN VIEHBESATZ

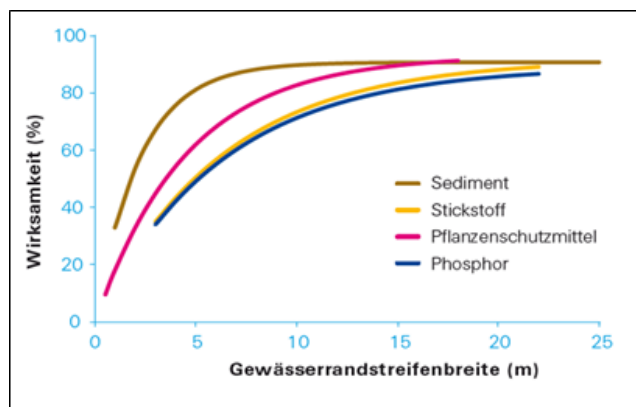
Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

SCHUTZGEBIETSKATEGORIE



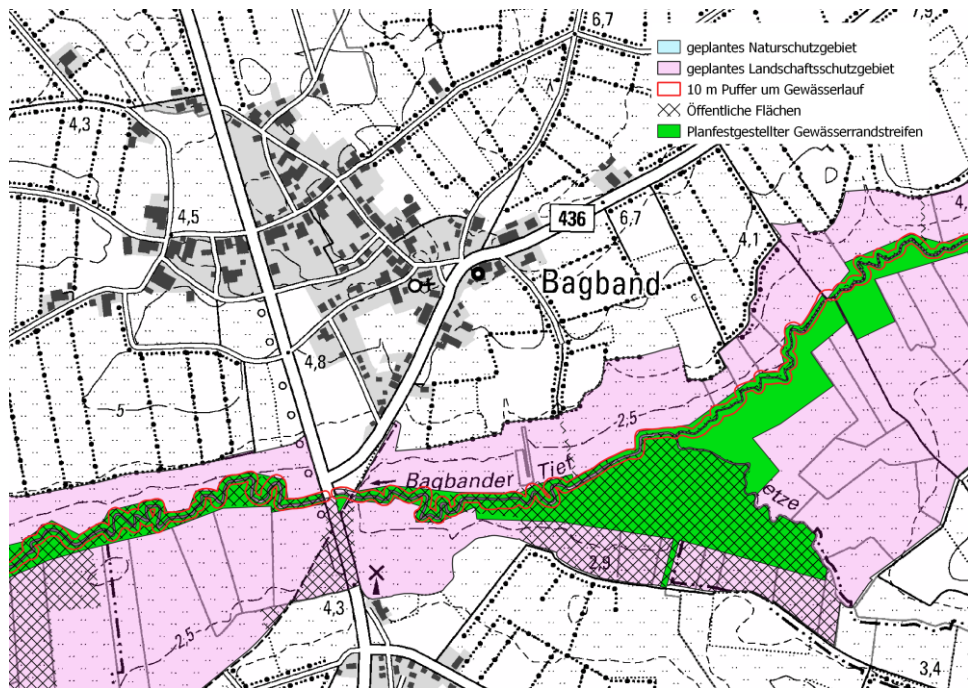
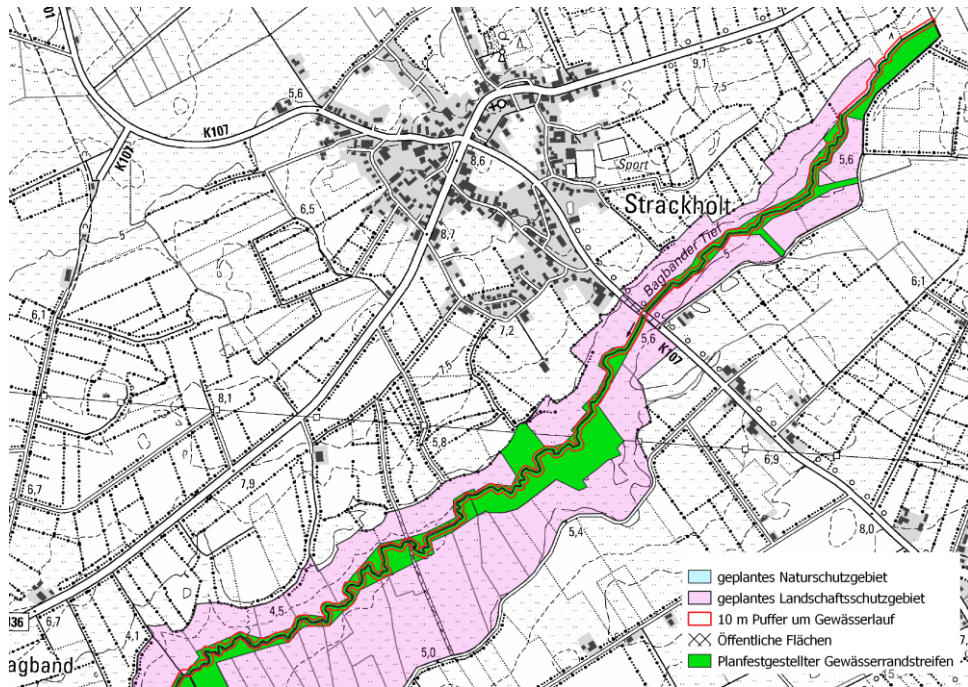
- geplantes NSG
- geplantes LSG
- Schutzgebietskulisse

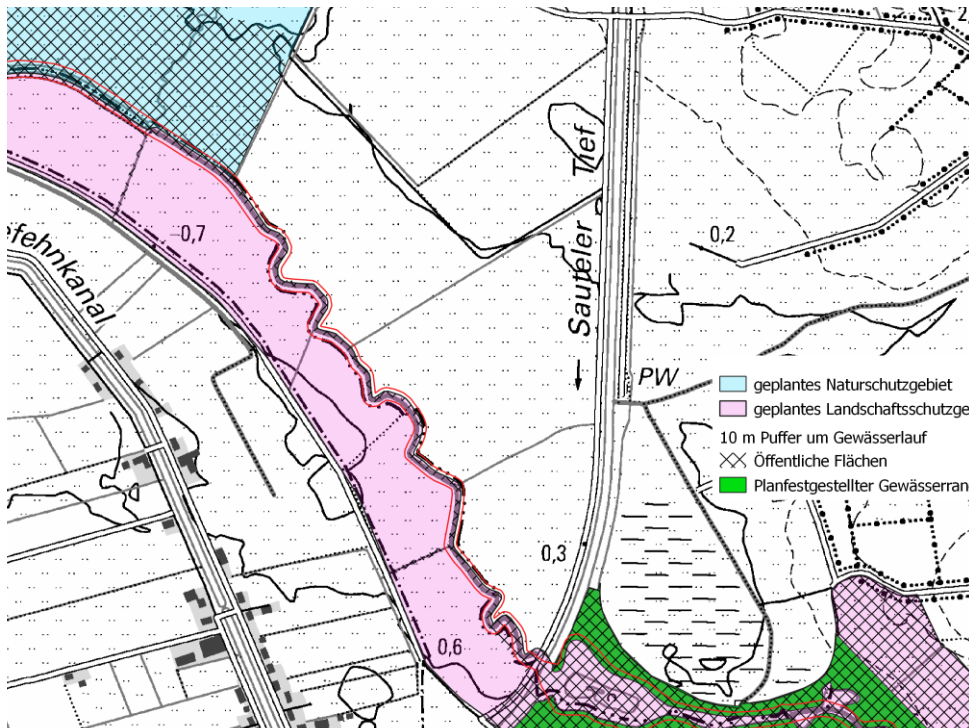
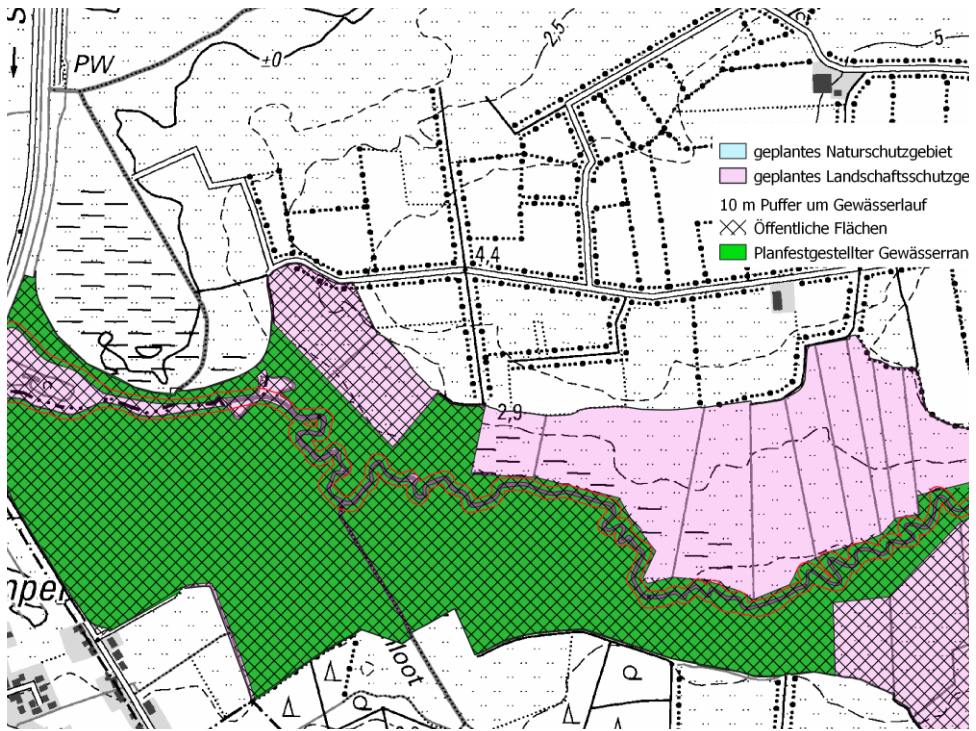
Gewässerrandstreifen

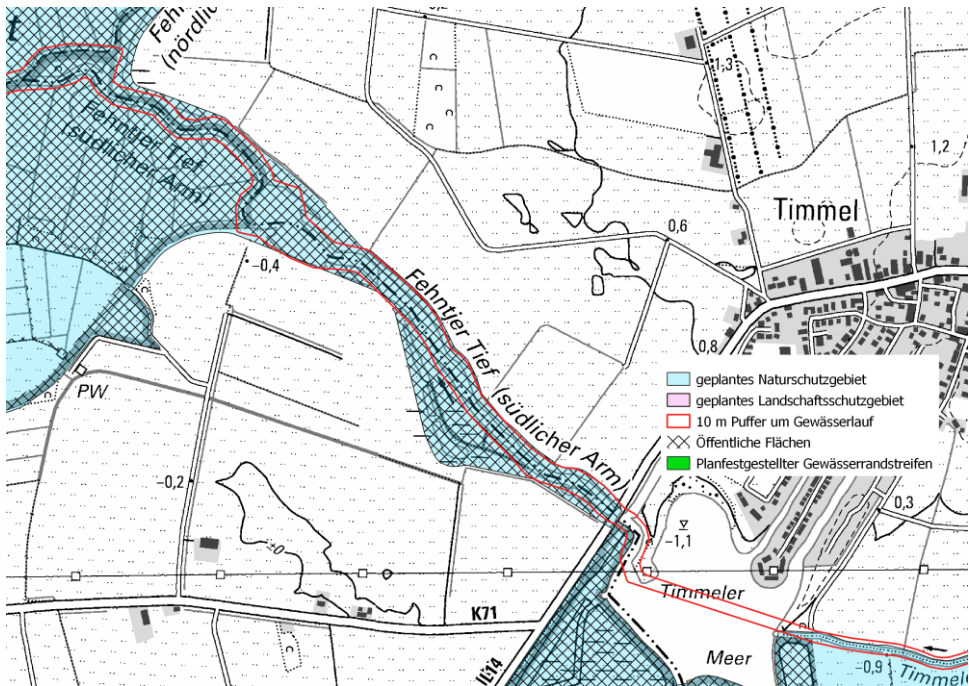
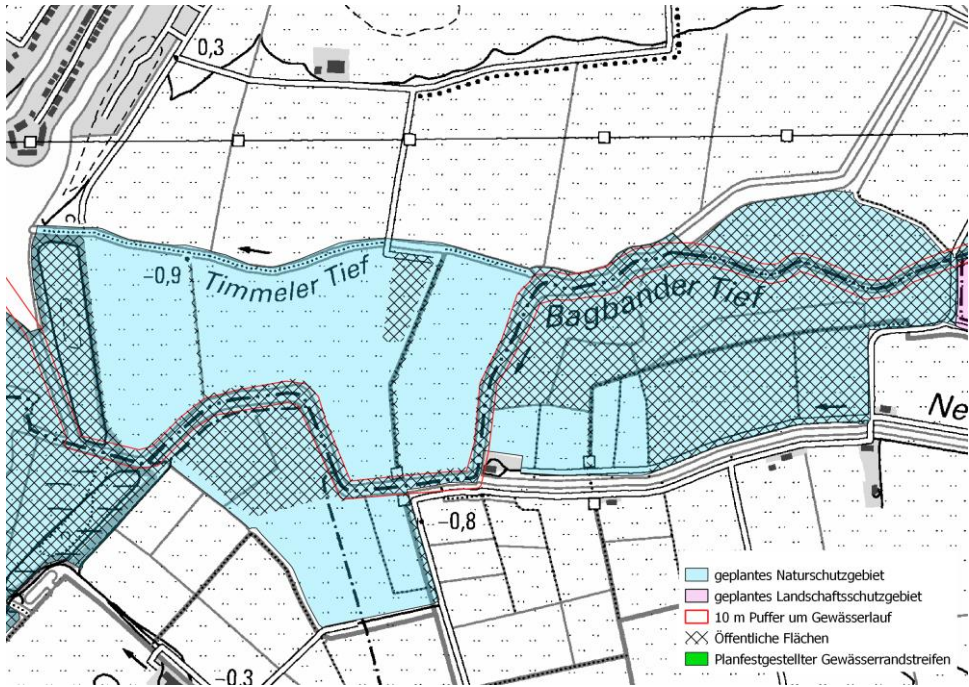


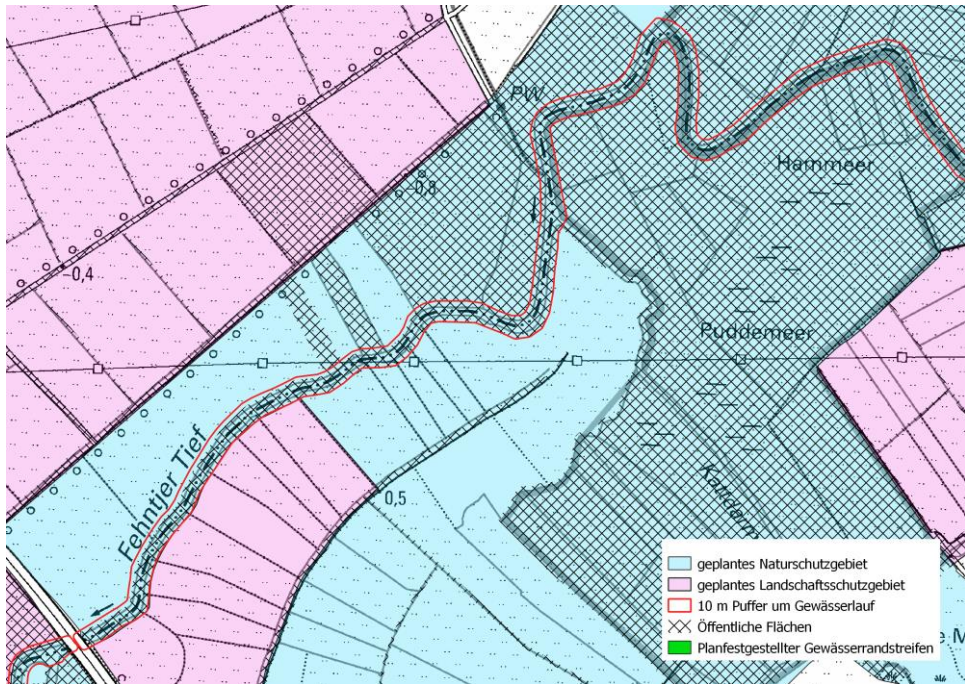
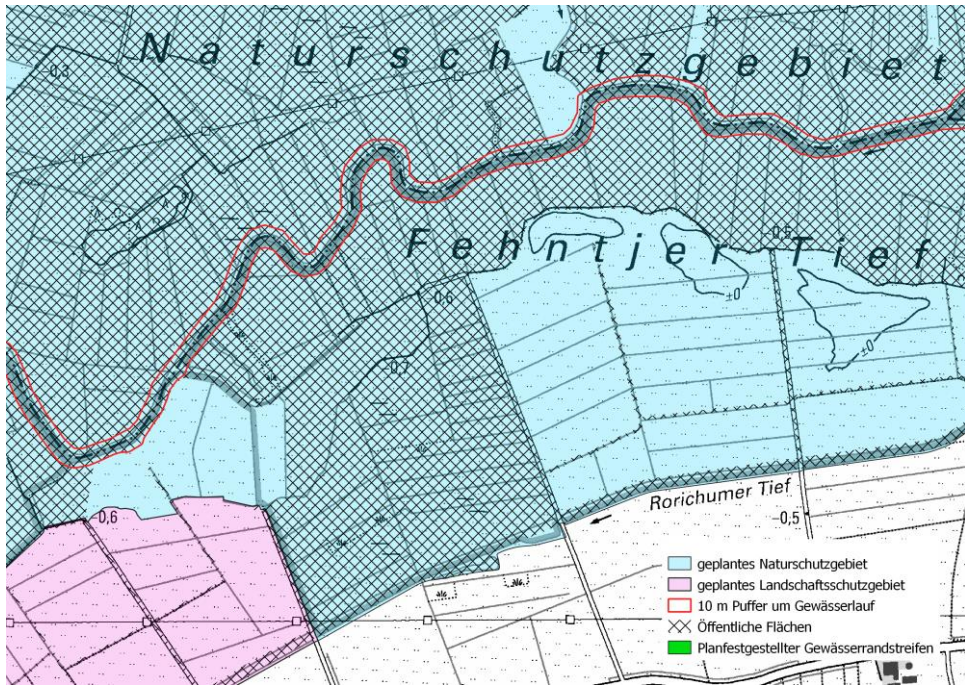
Quelle: Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff- und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite nach Zhang et al. (2010): A review of vegetated buffers and a metaanalysis of their mitigation efficacy in reducing nonpoint source pollution. In: *Journal of environmental quality*, 39:76–84 (2010). (Übersichtsarbeit zur Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite)

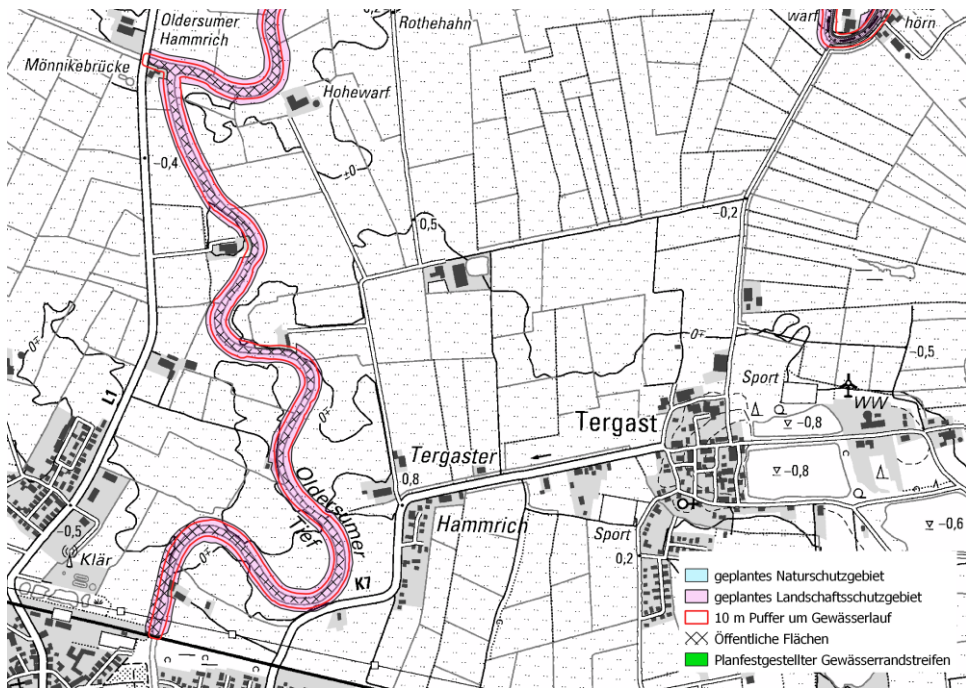
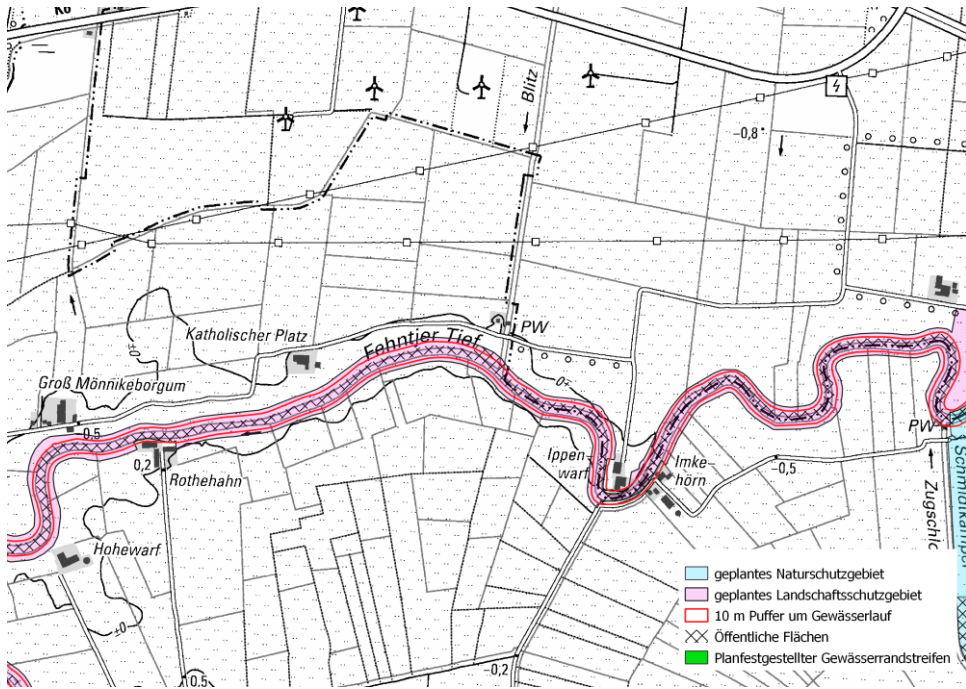












Gewässerrandstreifen

	ha
Gewässerlauf + 10 m Gewässerrandstreifen	ca. 150
Öffentliche Flächen Gewässer + 10 m Gewässerrandstreifen	ca. 112
Private Flächen Gewässer + 10 m Gewässerrandstreifen	ca. 38
Gewässerlauf	ca. 78
Gewässerrandstreifen	ca. 72
0 m - 5 m (Nds. Weg)	ca. 36
5 m – 10 m	ca. 36
Gewässerrandstreifen 5 m – 10 m (LSG)	ca. 10



25

Zeitplan/Nächste Schritte

Verfahren nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG.

1. Landkreise Aurich und Leer haben Verordnungsentwürfe erarbeitet.
2. Dem Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt werden Verordnungs- sowie Begründungsentwürfe mit Karten zur Kenntnis vorgelegt.
3. Anschließend formelle Beteiligungsverfahren vom 30.11.2020 – 29.01.2021 (die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, betroffene Gemeinden sowie die öffentliche Auslegung).
4. Eingebachten Einwände sowie eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen und die Verordnungsentwürfe ggf. anzupassen.
5. Die Verordnungen sind durch die Kreistage zu beschließen.
6. Die Verordnungen treten mit Bekanntmachung in den Amtsblättern in Kraft.



26

Bewirtschaftung



27

Bewirtschaftung - Beweidung



28



Zeit für Fragen, Anregungen und Bedenken



29